



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

LANDESV ERWALTUNGSAMT

Landesamt zur Regelung
offener Vermögensfragen,
2. SED-UnBerG, Integration,
Bildung, Ausbildungsförderung

Hochschule Merseburg (FH)
Fachbereich Wirtschafts- und
Informationswissenschaften (WIW)
Eberhard-Leibnitz-Str. 2
06217 Merseburg

Halle, 21.05.2026

Bescheid zum Antrag auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung

Ihr Antrag vom 08.05.2026

Ihr Zeichen: 08.05.2026

Mein Zeichen:
207-53502-2026-822

Bearbeitet von: Frau Reich

Bildungsfreistellung@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3721

1. Die von

Hochschule Merseburg (FH)

Reg.-Nr. **285**

durchgeführte Bildungsveranstaltung

**Bachelor-Studiengang "Berufsbegleitend Betriebswirtschaft
(B.A.)"**

Aktenzeichen **207-53502-2026-822**

wird als eine Bildungsveranstaltung gemäß § 8 des Gesetzes zur
Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung
(Bildungsfreistellungsgesetz) vom 4. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S.
92) in der derzeit geltenden Fassung anerkannt.

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

2. Die Anerkennung ist für den Zeitraum

01.07.2026 bis 01.07.2028

befristet.

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

3. Die Anerkennung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs.

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

4. Der Veranstalter

Hochschule Merseburg (FH)

wird hiermit verpflichtet, spätestens bis zum

01.07.2027

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Auskunft über Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten Bildungsveranstaltung durch Einreichen auf dem vom Kultusministerium bestimmten Vordruck (Anlage „Bericht“) zu erteilen.

5. Es werden keine Kosten erhoben.

Begründung

Sie stellten den Antrag zur Anerkennung Ihrer Bildungsveranstaltung im Sinne des Bildungsfreistellungsgesetzes. Die benannte Bildungsveranstaltung ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Bildungsfreistellungsgesetz anerkennungsfähig und erfüllt entsprechend der Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (Bildungsfreistellungsverordnung) vom 24. Juni 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 290) in der derzeit geltenden Fassung die Voraussetzungen für die Anerkennung. Infolgedessen wird die Bildungsveranstaltung gemäß § 8 Abs. 2 des Bildungsfreistellungsgesetzes durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt anerkannt. Sie sind damit als beteiligte Einrichtung der Weiterbildung oder Träger der anerkannten Bildungsveranstaltung gemäß § 9 Satz 2 Bildungsfreistellungsgesetz verpflichtet, der anerkennenden Behörde Auskunft über Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten Bildungsveranstaltung in geeigneter Form zu erteilen.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt entschied anlässlich des von Ihnen gestellten Antrags. Gemäß des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA, S. 154) in der derzeit geltenden Fassung werden dafür keine Kosten erhoben.

Hinweis

Sollte sich zu den Angaben des Antrages Veränderungen hinsichtlich der Bildungsveranstaltung ergeben, so sind diese dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Reich